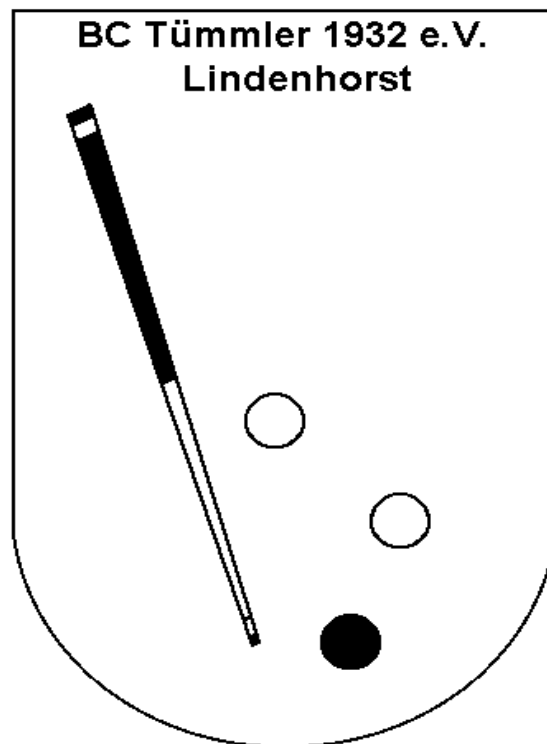


BC Tümmler 1932 Lindenhorst e.V.



Satzung

Neue Satzung des B. C. Tümmler 1932 Lindenhorst e.V. vom 08.03.2014,
die die bestehende Satzung in der Fassung vom 20.01.1978
mit den beschlossenen Änderungen vom 11.06.1980 ersetzt.

Billard Club Tümmeler 1932 Lindenhorst e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 28. Januar 1978 in Dortmund Lindenhorst gegründete Billardverein führt den Namen „B. C. Tümmeler 1932 Lindenhorst e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 44145 Dortmund, Münsterstrasse 162, Sporthalle Nord 1. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbunds Dortmund.
- (3) Der Verein B.C. Tümmeler 1932 ist Mitglied des Billardkreises Dortmund, des Billardverbands Westfalen und der Deutschen Billard Union.
- (4) Der Verein B.C. Tümmeler 1932 Lindenhorst e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Billardsports.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden sowie durch Ausrichtung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.
- (7) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins B. C. Tümmler 1932 Lindenhorst e.V. kann jede natürliche Person werden. Es wird zwischen vorläufiger, aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.
- (2) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Aufnahme in die vorläufige Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Aufnahme in die aktive bzw. passive Mitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme muss einstimmig erfolgen.
- (4) Mit der Ablehnung der Aufnahme erlischt die vorläufige Mitgliedschaft.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Quartalsende zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand, der mit einfacher Mehrheit entscheidet, auf begründeten Antrag, der von jedem Mitglied gestellt werden kann, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - (a) wegen grober Verletzungen von Pflichten aus dieser Satzung,
 - (b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens, oder

Billard Club Tümmler 1932 Lindenhorst e.V.

- (d) wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele

- (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Er wird mit Zugang wirksam.

§ 4

Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie die Aufnahmegebühr werden jährlich mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist monatlich im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge und Umlagen mit einfacher Mehrheit bestimmen.
- (3) Die Gewährung von Beitragsermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstands.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht auf Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb. Passiven Mitgliedern ist die Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an allen Veranstaltungen außerhalb des sportlichen Bereiches, die im Namen des Vereins durchgeführt werden, zu beteiligen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzung zu beachten und die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
- (2) Der Beitrag ist nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu bestimmten Zeitpunkten zu entrichten.

Billard Club Tümmler 1932 Lindenhorst e.V.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das zu Verfügung gestellte Material sorgfältig und schonend zu behandeln. Dazu gehören Geräte, Räumlichkeiten und Hilfsmittel.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit auch Mitgliedern unter sechzehn Jahren das Stimmrecht zuerkennen.
- (2) Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, verlieren automatisch ihr Stimmrecht bis zur Begleichung des Rückstands.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigt sind.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein tritt jährlich zu einer Jahreshauptversammlung und mindestens einer weiteren ordentlichen Versammlungen zusammen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- (a) der Vorstand beschließt oder
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Billard Club Tümmler 1932 Lindenhorst e.V.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung einer Versammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:
 - (a) Bericht des Vorstands
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Wahl eines Versammlungsleiters
 - (d) Entlastung des Vorstands
 - (e) Neuwahlen
 - (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung für die Punkte: Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des ersten Vorsitzenden. Er darf kein Mitglied des Vorstandes sein
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (8) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Anträge können gestellt werden
 - (a) von den Mitgliedern
 - (b) vom Vorstand
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Billard Club Tümmler 1932 Lindenhorst e.V.

- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand. Er besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) dem Geschäftsführer
 - (e) dem sportlichen Leiter
- (2) Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen hin auch einzeln. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. Der sportliche Leiter hat die Verantwortung für den sportlichen Bereich. In Abstimmung mit dem Vorstand plant und organisiert er die sportlichen Ereignisse des Vereins.
- (5) Der sportliche Leiter ist berechtigt, Sportler, die gegen die in der Satzung festgelegten Pflichten verstoßen teilweise oder ganz vom Sportbetrieb auszuschließen. Die Festlegung des Umfangs einer Strafe ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- (6) Der Schatzmeister ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kassenführung. Die Kassenführung muss den Vorgaben der gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen entsprechen. Ein Nachweis darüber kann jederzeit vom Vorstand oder auf gemeinsamen schriftlichen Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern verlangt werden. Ausgaben bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag kann der Kassierer ohne Rückfrage tätigen. Höhere Beträge müssen vom Vorsitzenden genehmigt werden.

Billard Club Tümmler 1932 Lindenhorst e.V.

- (7) Der Vorstand kann einzelne Ausschüsse bestimmen, die bestimmte Tätigkeitsfelder innerhalb des Vereins abdecken (z. B. Sportausschuss). Dieser Ausschuss kann ohne Beschränkung tätig werden, muss jedoch Geldausgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke vom Vorstand genehmigen lassen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen ihr Amt jedoch nur zweimal hintereinander ausüben.
- (2) Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen einem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.1. bis zum 31.12. jeden Jahres. Der Termin der Jahreshauptversammlung kann unabhängig vom Geschäftsjahr festgelegt werden.

§ 16

Auflösung des B. C. Tümmler 1932 Lindenhorst e.V.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (3) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch 7 Mitglieder die Aufrechterhaltung des Vereins befürworten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, wie folgt verwendet:
 - (a) Erfolgt die Auflösung zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt und steuerbegünstigt ist, so geht das Vermögen nur unter vorheriger Zustimmung des Finanzamtes auf diesen Verein über.
 - (b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen Bestimmungen des Vereinsrechts oder andere gesetzliche Regelungen verstoßen, so sollte sie durch eine neue Formulierung ersetzt werden, die ihr dem Sinn nach am nächsten kommt und den Vorgaben der o.a. Gremien entspricht.

Dortmund, den 08.04.2014

Satzung genehmigt:

(Horst Drews, 1. Vorsitzender)

(Peter Berger, 2. Vorsitzender)